Gemeinde Rüting

Informationsvorlage Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Vorlage-Nr: VO/07GV/2019-227 Status: öffentlich Aktenzeichen:			
		Datum: Verfasser:	16.07.2019 Lenschow, Kristine		
•	ung einer haushaltswir e Gemeinde Rüting für		_	•	1 KV M-
Beratungs	folge:				
Datum	Gremium	Teilnehme	er Ja	Nein	Enthaltung
Gemeinde	evertretung Rüting		•		

Der Bürgermeister informiert über die haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V vom 09.07.2019.

Anlage/n:	
Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sper	re vom 09.07.2019
Genehmigung Haushaltssatzung der unteren R	echtsaufsichtsbehörde vom 04.07.2019
Interceptiff Eigraigher	Intercebrift Casabäftabarajab

Gemeinde Rüting 11.04.2019 Der Bürgermeister

Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für die Gemeinde Rüting für das Haushaltsjahr 2019

Anordnung:

Die Inanspruchnahme der Mehrerträge und -einzahlungen für die nachstehenden Sachkonten unterliegt der haushaltswirtschaftlichen Sperre und stehen für eine anderweitige Deckung nicht mehr zur Verfügung:

Produkt Sachkonto		Sperrbetrag		
61101	4012	Grundsteuer B	400	Euro
61101	40121	Grundsteuer B für eigene Grundstücke von	700	Euro
		Fremdschuldnern		
61101	4013	Gewerbesteuer	3.900	Euro

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rüting wurde am 16.05.2019 durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Mit Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 04.07.2019 wurde im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rüting für das Jahr 2019 rechtsaufsichtlich angeordnet, dass die Gemeinde Rüting haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2019 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 5.000 Euro führen.

Dem komme ich als Bürgermeister mit dieser Verfügung nach. Der Gesamtbetrag der Verfügungssperre beläuft sich auf 5.000 Euro. Hierfür wurden bereits zusätzlich zum Plan erhobene Mehrerträge für Gewerbesteuer sowie für Grundsteuer B in Höhe von 5.000 Euro insoweit gesperrt, dass sie zur Verbesserung des Haushaltsausgleichs dienen und nicht mehr für eine anderweitige Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Verfügung stehen.

Die Gemeindevertretung ist über die haushaltswirtschaftliche Sperre unverzüglich zu unterrichten. Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.

Holger Hinze Bürgermeister



R WV Eilt
Stadt Grevesmühlen
Eingegangen

08. Juli 2019

Bgm HA KÄ BA OA

Diese Auskunft erteilt Ihnen Marjo Welnkaut

Fax

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen

für die Gemeinde Rüting Der Bürgermeister **E-Mail** m.weinkauf@nordwestmecklenburg.de AZ: 15 19wei

Zimmer B 3.03 - Restocker Straße 76 · 23970 Wismar

- 2hs

Telefon 03841 3040 1503

of Blue. John fibra 24 andre (fuch. 1/26 wools). Wismar, den 04.07.2019

1 white office vertical that the control of the con

03841 3040 81503

Haushaltssatzung der Gemeinde Rüting für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 vom 16.05.2019, zugegangen am 17.06.2019

Hier: Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rüting für das Haushaltsjahr 2019 wurde gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V¹ der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Nach kursorischer Prüfung der Haushaltssatzung habe ich folgende Feststellungen: Durch Beschluss der Gemeindevertretung wird die Haushaltssatzung für das Jahr 2019

 im Ergebnishaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen nach Veränderung der Rücklagen auf

-129,600 EUR

- im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und
 Auszahlungen auf
 -23.000 EUR
- im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
 -66.200 EUR

Seite 1/7

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 777)

- im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit -148.800 EUR

festgesetzt.

I. Entscheidungen

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Rüting haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2019 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 5.000 EUR führen.

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2019 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu Punkt 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.

Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

3. Für die Entscheidung zu den Punkten 1.und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

Stellenplan

Seite 2/7

DE46NWM00000033673

CID

Der mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Rüting beschlossene Stellenplan unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 55 KV M-V, da die Gemeinde bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäguivalente. Der Stellenplan wird genehmigt.

II. Begründung

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht.

Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus.

Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2019 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich - als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit - stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2019 weist ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -129.600 EUR aus. Hinzu kommen die ausgeglichenen Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 430.300 EUR. Somit ergibt sich im Haushaltsjahr 2019 ein Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt in Höhe von 559.900 EUR.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2018 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf 357.910 EUR. Für 2019 ergibt sich ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 23.000 EUR. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung ergibt sich somit ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2019 in Höhe von 321.310 EUR. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann somit erreicht werden. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann auch im Finanzplanungszeitraum dargestellt werden.

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags-Einzahlungsmöglichkeiten und nicht zu erreichen, Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen

Seite 3/7

BIC

Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird. Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 liegt vor.

Es ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreicht wird. Mithin liegt ein Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot eines jährlich ausgeglichenen Haushalts vor. Dies wurde auch mittels Ausdruck aus RUBIKON nachgewiesen. Zusammenfassend ist bei der Gemeinde Rüting von einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

Zu A.1. (Ergebnisverbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt)

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und der vorliegenden gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rüting ist festzustellen, dass die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel nur noch unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte nachgekommen werden kann. Eigenanteile für Ersatz- und Neuinvestitionen können nur noch durch Investitionskredite sichergestellt werden. Finanzierungs- und Folgekosten können nicht mehr ohne Einschränkungen anderer Aufgaben aufgebracht werden. Dies kann wiederum die zukünftigen Handlungsspielräume zur Erfüllung sachlich und zeitlich unabweisbarer Aufgaben einschränken. Auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben kann nur noch eingeschränkt umgesetzt werden.

Auf Grund der gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit ist die Kommune entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendung und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2019 und in Abstimmung mit der Leiterin Finanzen, Frau Lenschow, ist festzustellen, dass die Gemeinde ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 5.000 EUR erreichbar scheint.

Ergebnisverbesserungen können insbesondere für die Gemeinde Rüting im Vergleich zu den durchschnittlichen Hebesätzen kreisangehöriger Gemeinden entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung erzielt werden.

CID DE46NWM00000033673

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2019						
	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung	Einnahmeverzicht		
Grundsteuer A	17.80 0	250	307	-4.058		
Grundsteuer B	36.50 0	355	396	-4.215		
Gewerbesteuer	30.00 0	340	348	-706		
			Summe:	-8.980		

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der angespannten Haushaltslage mildesten Mittels unter Berücksichtigen des zeitlich Machbaren getroffen. Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizites und zur Wiedererlangung einer dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und /oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde Rüting im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Die gegebenen Hinweise dienen lediglich einer Beratung der Gemeinde zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Neben der Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V (Sperre von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen) ist auch die Vorlage eines mit der Gemeindevertretung abgestimmten Plans zur Umsetzung der Anordnung ausreichend, da dieser Plan neben Aufwandsreduzierung auch Mehrerträge in Folge möglicher Haushaltsanpassungen oder anderer gemeindlicher Entscheidungen enthalten könnte.

Zu A. 2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2019 verfügt die Gemeinde Rüting über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Gemeindevertretung umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Gemeindevertretung mit Blick auf die Anordnung zu Punkt A.1. nicht durch faktische Entwicklungen eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung zur Durchsetzung der Anordnung zu Punkt A.1. das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Seite 5/7

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

Zu A. 3 (Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den in den Punkten A.1 und A.2 getroffenen Entscheidungen ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung A.1 nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung A.1 für das Haushaltsjahr 2019 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die Haushaltssituation der Gemeinde Rüting weiter verschärfen.

Außerdem würde die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2019 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu Punkt A.1. nicht mehr zu erreichen ist.

Des Weiteren könnte die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfes dazu führen, dass die Verpflichtung zur Beschlussfassung über ein gesetzmäßiges und damit tragfähiges Haushaltssicherungskonzept weiter hinausgezögert wird und somit das Ziel, frühzeitig ausreichende Haushaltssicherungsmaßnahmen zu gewährleisten und einzuleiten, nicht mehr zu erreichen ist.

Zu B. (Genehmigung des Stellenplans)

Der Stellenplan ist gemäß § 55 KV M-V genehmigungspflichtig, da die Gemeinde Rüting bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

Gemäß §§ 55 und 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 KV M-V ist die Genehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die mit der Stellenplanfestsetzung einhergehende Verpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang steht. Die Gemeinde Rüting ist gehalten, alle Maßnahmen zum jahresbezogenen Ausgleich des Ergebnishaushalts zu treffen.

Die Entwicklung der zukünftigen Haushaltslage hängt insbesondere auch davon ab, inwieweit die Planungen zu den Personalaufwendungen und Personalauszahlungen eingehalten werden können.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ), d.h., gegenüber dem Haushaltsvorjahr ist keine Erhöhung der ausgewiesenen VzÄ zu verzeichnen. Die Beschäftigung des Gemeindearbeiters ist für die Gemeinde Rüting auch in finanzieller Hinsicht bedeutend, da hierdurch Kosten für Dienstleistungen durch private

Seite 6/7

Anbieter eingespart werden können. Für die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird die Notwendigkeit anerkannt.

III. Rechtsaufsichtliche Hinweise

Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich ein Prüfblatt beigefügt, in dem die relevanten Daten aus dem gemeindlichen Haushalt zusammengefasst sind. Auf die darin insgesamt festgehaltenen Haushaltsdaten wird durch uns bei einschlägigen Stellungnahmen und Einschätzungen Bezug genommen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 einzulegen.

Die zu den Entscheidungen zu A.1, A.2. und A.3. angeordnete sofortige Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Im Auftrag

Mario Weinkalt

Haushaltssatzu	aushaltssatzung / Haushaltsjahr 2019 und 2020				Rüting	
Vorbericht	Haushaltsplan			Weitere Anlagen	HH-Satzung (M. 1)	
Verbale, grafische, tabellarische Erläuterung	7	Ergebnishaushalt (M. 6)) [7]	Übersicht produktbezo-genen Finanzdaten (M. 11)	7	
Ertr./Aufwend. (M. 6a) Änderung d. Rückstellungen (M.		Finanzhaushalt (M. 7)	1			Beschlussdatum:
4b)	7	TeilergebnisHH (M. 8) Übersicht zugeordnete		Bilanz (M. 15) / (M. 22)	7	16.05.2019
Übersicht Verbindlk. (M. 4a)	V	Produkte EH u. FH (M. 9)	7	Stellenplan	▽	Beschluss-Nr.
Zusammensetzung liquide Mittel/Kassenkredite (M. 5a+b)	7	maßnahmenbezo-gene Investions-übersicht (M. 10a)	7	Haushaltssicherungskonzept		
Übersicht VE (M. 3)	7	Investitionsprogramm (M. 10b)	7	RUBIKON	V	
				Wirtschaftspläne (JA der EB)		
Jahr Anzahl EW (Stand 31.12.2017)	2017 548	2018 545	2019 531	2020	2021 Planung	2022
Ergebnishaushalt					, ,	
Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 11 EHH)	534.709	641.000	658.300	654.600	657.200	661.800
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 21 EHH)	560.621	827.000	795.600	783.600	773.600	775.300
außerordentliche Erträge (Nr. 23 EHH)	0	0	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen (Nr. 24 EHH)	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-25.912	-186.000	-137.300	-129.000	-116.400	-113.500
Einstellung Kapitalrücklage Nr. 26 EHH)	0	0	0	0	0	0
Entnahme Kapitalrücklage Nr. 27 EHH)	0	0	7.700	7.000	6.700	6.500
Einstellung Rücklage Belastung komm. Finanzausgleich (Nr.28 EHH)	0	0	0	0	0	0
Entnahme Rücklage Belastung comm. Finanzausgleich (Nr.29 EHH)	0	0	0	0	0	0
Entnahme aus sonstigen weckgeb. Ergebnisrücklagen Nr. 30 EHH)	0	0	0	0	0	0
lahresergebnis nach /eränderung der Rücklagen	-25.912	-186.000	-129.600	-122.000	-109.700	-107.000
rgebnisvortrag aus dem laushaltsvorjahr (Nr. 32 EHH)	-218.388	-244.300	-430.300	-559.900	-681.900	-791.600
usgleich Ergebnishaushalt	nein	nein	nein	nein	nein	nein
bschreibungen	110.000	166.200	173.100	175.000	168.800	156.700
uflösung SOPO	26.200	47.700	46.800	51.200	50.900	49.100
intei der bereinigten Ibschreibungen am ahresfehlbetrag in %	323,40%	63,71%	97,45%	101,48%	107,47%	100,56%
Finanzhaushalt						
rdentliche Einzahlungen (Nr. 10 HH)	510.691	569.100	576.400	568.300	571.200	577.600
rdentliche Auszahlungen (Nr. 18 HH)	534.251	638.600	599.400	585.500	581.700	595.500
ußerordentliche Einzahlungen Nr. 20 FHH)	0	0	0	0	0	0
ußerordentliche Auszahlungen Nr. 21 FHH)	0	0	0	0	0	0
aldo der ordentlichen und ußerordentlichen Ein- und uszahlungen	-23.560	-69.500	-23.000	-17.200	-10.500	-17.900
inzahlungen aus vestitionstätigkeit (Nr. 31 FHH)	8.090	300	10.300	232.200	6.700	6.500
uszahlungen aus vestitionstätigkei (Nr. 38 FHH)	11.162	72.500	76.500	289.400	5.000	5.000
aldo Investitionstätigkeit	-3.072	-72.200	-66.200	-57.200	1.700	1.500
aldo der laufenden Ein-und uszahlungen zum 31.12 des aushaltsvorjahres (Muster 5b eile 4 Spalte 3)	375.059	338.109	357.910	321.310	290.710	265.510
aldo der laufenden Ein-und uszahlungen zum 31.12 des aushaltsjahres (Muster 5b Zeile	338.109	357.910	321.310	290.710	265.410	234.710
Spalle 3) usgleich Finanzhaushalt	ja	ja	ja	ja	ja	ja

Prüfblatt 2019

Gewerbesteuer	30.000	340		348	-	706	
Grundsteuer B	36.500	355	396		-4.215		
Grundsteuer A	17.800	250	307		-4.058		
	Betrag	Hebesatz in %	kreisang entsprechei	hnittlicher Hebesatz ehöriger Gemeinden nd der voraussichtlichen erkraftentwicklung		meverzicht	
Verglei	ichstabelle	Realsteuern in	n Rahmen	der Prüfung zum	Haushalt 201	9	
Rubikon	gefährdete	dauernde Leistung	gsfähigkeit				
Bürgschaften	0	0	0				
VE genehmigungspfl.(nur im Teilhaushalt)	0	0	0	zum 31.12.2018	2.209.419	0	
Zahlungsfähigkeit (Satzung) genehmigungspflichtig	10,2%	8,8%	8,7%		Ligerikapitai	ang. Napitantuckiagi	
Kredite zur Sicherung der	52.000	50.000	50.000	Stand	Eigenkapital	allg. Kapitalrücklage	
im HHJ gepl. Kreditaufnahme	0	0	0	0	0	0	
durchschn. rechner. Tilgungszeit	16	7	12	0	0	0	
Schulden pro Einwohner	379	334	318	0 2017	2018	2019	
bereinigte Verschuldung	207.742	181.982	168.747	50.000			
sonstige Verbindlichkeiten	2.274	2.274	0	100.000		tum Ende des HHJ	
Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0	0	0	200.000	☐Gesambetrag der Verbindlichkerten zum Ende des HHJ		
Investition	207.742	181.982	168.747	250.000			
Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zum Ende des HHJ	210.016	184.256	168.747	Entwi	Entwicklung der Verbindlichkeiten		
Haushaltssatzur	ng / Haus	haltsjahr 20	19 und 20	020	Ri	iting	
Zuführung zur Deckung des lfd. Bereichs entsprechend Nr. 49 FHH	0	0	0	0	0	0	
Zuführung zum investiven Bereich entsprechend Nr. 49 FHH	0	0	0	0	0	0	
Haushaltsausgleich	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nich erreicht	
Plausibilität des Finanzhaushaltes	fraglich	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel	
Tilgung	13.390	26.200	13.600	13.400	13.700	13.900	
Veränderung liquide Mittel/Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Nr.46)	-40.019	-167.900	-102.800	-87.800	-22.500	-30.300	
Saldo durchlaufende Gelder (Nr . 45 FHH)	0	0	0	0	0	0	
Saldo Investitionskredite (Nr. 44 FHH)	-13.390	-26.200	-13.600	-13.400	-13.700	-13.900	
nittelfehlbedarf	-26.632	-141.700	-89.200	-74.400	-8.800	-16.400	
Kommunale Haushalt Finzmittelüberschuss/Finanz- mittelfehlbedarf		-141.700	-89.200	-74.400	-8.800	04.07.20 -16.400	

Übersicht über selbstfinanzierte Eigenanteile im Bereich der freiwilligen Leistungen						
Maßnahme /Produkt	Eigenanteil Ergebnishaushalt	Eigenanteil Finanzhaushalt				
Traditionsverein, Seniorenbetreuung	2.400	2.400				
Spielplätze und Sport	1.800	1.800				
Summe	4.200	4.200				

Prüfblatt 2019